

Rechtssache C-805/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

20. Dezember 2021

Vorlegendes Gericht:

Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

20. Dezember 2021

Angeklagte:

ZhU

RD

BESCHLUSS

... [nicht übersetzt] Stadt: Sofia

Spetsializiran nakazatelen sad (Spezialisiertes Strafgericht) – 14. Kammer

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] Das Verfahren richtet sich nach den Art. 485 ff. des Nakazatelno protsesualen kodeks (Strafprozessordnung, im Folgenden: NPK) und Art. 267 Abs. 2 AEUV.

1. Das nationale Recht in seiner Auslegung durch den Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, im Folgenden: VKS) lässt die Einziehung eines für den Transport und die Lagerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne Steuerbanderole verwendeten Lkw als Tatwerkzeug nicht zu. Gleichzeitig gibt es Gründe für die Annahme, dass ein solcher Lkw nach dem Unionsrecht ein Tatwerkzeug ist, und in diesem Fall ist gerichtlich zu prüfen, ob er eingezogen werden muss.

2. Daher ist ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, um festzustellen, ob ein Lkw, der als Ort des Besitzes von Zigaretten ohne Steuerbanderole dient, ein Tatwerkzeug ist.

3. Aus den oben dargelegten Gründen ergeht folgender

BESCHLUSS:

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird folgende Frage zur Vorabentscheidung VORGELEGT:

4. Vorlagefrage

Ist es mit Art. 2 Nr. 3 der Richtlinie 2014/42 oder, hilfsweise, mit Art. 1 dritter Gedankenstrich des Rahmenbeschlusses 2005/212 vereinbar, das nationale Recht so auszulegen, dass ein Kraftfahrzeug, das zur Lagerung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Zigaretten) ohne Steuerbanderole in großen Mengen verwendet wird, kein Tatwerkzeug darstellt?

5. Unionsrecht

Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union ... [nicht übersetzt] (im Folgenden: Richtlinie 2014/42)

Rahmenbeschluss 2005/212/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten ... [nicht übersetzt] (im Folgenden: Rahmenbeschluss 2005/212)

Nationales Recht

6. Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch), Darzhaven vestnik (Staatsblatt, im Folgenden: DV) Nr. 26/68, ... [nicht übersetzt] (im Folgenden: NK)

Zakon za aktsizite i danachnite skladove (Gesetz über Verbrauchsteuern und Steuerlager), DV Nr. 91/05, ... [nicht übersetzt] (im Folgenden: ZADS)

Auslegungsurteil Nr. 2 vom 18. Dezember 2013 des VKS im Auslegungsverfahren Nr. 2/13, Plenum der Strafkammer des VKS (im Folgenden: Auslegungsurteil Nr. 2/13)

7. Nach Art. 234 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 1 NK ist der Besitz verbrauchsteuerpflichtiger Waren ohne Steuerbanderole strafbar, wenn die Banderole gesetzlich vorgeschrieben ist und der Gegenstand der Straftat in großen Mengen vorliegt. Die Strafe ist eine „Freiheitsstrafe“ von 2 bis 8 Jahren sowie der Entzug des Rechts auf Ausübung bestimmter Berufe oder Tätigkeiten.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 ZADS unterliegen Tabakerzeugnisse der Verbrauchsteuer. Nach Art. 11 ZADS sind Zigaretten Tabakerzeugnisse. Gemäß Art. 4 Abs. 7 ZADS erfolgt die Zahlung der geschuldeten Verbrauchsteuer durch den Erwerb einer Steuerbanderole. Diese wird auf den verbrauchsteuerpflichtigen Waren angebracht – Art. 20 Abs. 2 Nr. 6 und Art. 64 ZADS.

Bei den Zigaretten handelt es sich somit um verbrauchsteuerpflichtige Waren, für deren Besitz die Anbringung einer Steuerbänderole erforderlich ist.

8. Gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a NK werden Gegenstände einer Person, die als Mittel zur Begehung einer vorsätzlichen Straftat verwendet werden, zugunsten des Staates eingezogen. Die Rechtsvorschrift lautet wie folgt:

„Art. 53 Abs. 1: Unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zugunsten des Staates einzuziehen:

a) die Sachen, die dem Schuldigen gehören und die für die Begehung einer vorsätzlichen Straftat bestimmt waren oder hierzu dienten; wenn die Sachen fehlen oder veräußert worden sind, wird die Einziehung ihres Gegenwerts angeordnet.“

Im nationalen Recht und in der Rechtsprechung wird das zur Begehung einer Straftat verwendete Kraftfahrzeug in der Regel als Tatwerkzeug angesehen.

9. Nach der nationalen Rechtstheorie sind verbrauchsteuerpflichtige Waren ohne Steuerbänderole gemäß Art. 234 Abs. 1 NK Gegenstand einer Straftat. Die Straftat wird durch die Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über diese Waren begangen.

In der Rechtsprechung hat sich die Frage gestellt, ob Kraftfahrzeuge, die für den Transport und die Lagerung solcher Waren verwendet werden, ein Tatwerkzeug darstellen – und daher bei einer für schuldig befundenen Person einzuziehen sind.

In seinem Auslegungsurteil Nr. 2/13 hat der VKS festgestellt, dass ein Fahrzeug, in dem Waren ohne Steuerbänderole entdeckt werden, die Gegenstand der Straftat nach Art. 234 NK sind, kein Tatwerkzeug ist. Es kann daher nicht als Tatwerkzeug nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a NK eingezogen werden.

Grund dafür ist die Annahme, dass die strafbare Handlung der „Besitz“ von verbrauchsteuerpflichtigen Waren ohne Steuerbänderole ist, der „unabhängig vom Ort, an dem sich die Sachen befinden, vorliegt“, sowie „unabhängig vom Ort und der Art der Lagerung, der Aufbewahrung usw.“.

Der VKS führt aus, dass, „soweit der Besitz durch Einwirkung auf den Gegenstand der Straftat erfolgt, das Transport- oder Beförderungsmittel, in dem die verbrauchsteuerpflichtigen Waren ohne Steuerbänderole gefunden werden, lediglich als Ort der Ausübung der tatsächlichen Herrschaft über diese anzusehen ist“.

Er gelangt zu folgender Schlussfolgerung:

„Das Transport- oder Beförderungsmittel, in dem verbrauchsteuerpflichtige Waren ohne Steuerbänderole entdeckt werden, die Gegenstand einer Straftat nach

Art. 234 NK sind, unterliegt nicht der Einziehung nach Art. 53 Abs. 1 Buchst. a NK“.

Sachverhalt

10. Die Spezialisierte Staatsanwaltschaft hat gegen zehn Personen wegen Leitung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, deren Ziel die Bereicherung durch Begehung von Straftaten gemäß Art. 234 und Art. 242 NK – namentlich die Einfuhr von Zigaretten ohne Steuerbanderole aus Griechenland nach Bulgarien und anschließend deren Besitz im Land – sein soll, Anklage erhoben. Diese Handlungen würden mit Lkw begangen, einschließlich solchen, die von den Mitgliedern der Vereinigung gekauft worden seien. Rechtlich sei dies unter Art. 321 Abs. 3 NK einzuordnen.

11. Die Sonderstaatsanwaltschaft weist konkret darauf hin, dass GM ZhU vorgeschlagen habe, sich der kriminellen Vereinigung anzuschließen, und dass Letzterer dem zugestimmt habe; er habe sich bereiterklärt, die Zigaretten von Griechenland nach Bulgarien zu transportieren. Er sei damit einverstanden gewesen, dass ein Iveco-Lkw mit Sattelanhänger in seinem Namen gekauft werde, wobei das Geld von DB, einem weiteren mutmaßlichen Mitglied der kriminellen Vereinigung, habe bereitgestellt werden sollen. In Durchführung dieser Absprachen sei ein Iveco-Lkw mit Sattelanhänger gekauft worden.

Gegen ZhU sei jedoch keine Anklage wegen Beteiligung an der kriminellen Vereinigung erhoben worden (die Gründe hierfür seien verfahrensrechtlicher Natur).

Zwei der Nebenstraftaten nach Art. 234 Abs. 2 NK sind folgende:

12. Der Staatsanwalt weist darauf hin, dass der von ZhU gekaufte Iveco-Lkw in Griechenland mit Zigaretten ohne Steuerbanderole beladen worden sei, die von den anderen Mitgliedern der kriminellen Vereinigung besorgt worden seien. Verschiedene Personen hätten sich bemüht, diese Zigaretten in speziellen Verstecken zu verbergen. Der Lkw sei schließlich am 13. und 14. Februar 2011 beladen worden, und ZhU habe ihn unter der Leitung und Kontrolle von DG am 15. Februar 2011 nach Bulgarien gefahren. Der Lkw habe anschließend eine Panne gehabt und sei von anderen Mitgliedern der Vereinigung repariert worden. Nach seiner Reparatur sei die Fahrt zu seinem endgültigen Ziel fortgesetzt worden.

Am 24. Februar 2011, als ZhU den Lkw vor seinem endgültigen Bestimmungsort für eine Pause angehalten habe, sei er verhaftet worden, und die Zigaretten ohne Steuerbanderole seien beschlagnahmt worden (insgesamt 373 490 Schachteln im Wert von 2 801 175 BGN, etwa 1 430 000 Euro).

ZhU sei gemäß Art. 234 Abs. 2 NK angeklagt worden, diese Zigaretten ohne Steuerbanderole in dem Lkw in Besitz gehabt zu haben, wobei er von sechs weiteren Angeklagten unterstützt worden sei. Bevor die Anklageschrift dem

Gericht vorgelegt worden sei, habe ZhU eine Vereinbarung geschlossen und sich schuldig bekannt. Er sei zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren verurteilt worden, die für vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt worden sei. Diese Vereinbarung sei vom Gericht genehmigt worden und habe die Rechtskraft eines rechtskräftigen Urteils.

Gegen die anderen Personen, die als Beteiligte an dieser Tat genannt würden, würden die Strafverfahren fortgesetzt.

13. Der Staatsanwalt führt ferner aus, dass RD Eigentümer eines am 17. Februar 2011 gekauften Mercedes-Lkw sei. In diesem Lkw hätten sich am 25. Februar 2011 Zigaretten ohne Steuerbanderole befunden (insgesamt 81 700 Schachteln im Wert von 607 275 BGN, etwa 310 500 Euro). Während RD mit Hilfe einer dritten Person diesen Lkw entladen und die Zigaretten in ein Lagerhaus und in einen Pkw gebracht habe, sei er festgenommen worden.

Er werde gemäß Art. 234 Abs. 2 NK angeklagt, diese Zigaretten ohne Steuerbanderole in dem Lkw, dem Lagerhaus und dem Pkw in Besitz gehabt zu haben – entsprechend dem Ort, an dem er sich zum Zeitpunkt seiner Festnahme befunden habe. Insbesondere werde RD angeklagt, in seinem Lkw 74 016 Schachteln Zigaretten im Wert von 555 120 BGN, etwa 299 000 Euro, in Besitz gehabt zu haben.

Es seien keine Behauptungen darüber aufgestellt worden, welche Person die Zigaretten im Lkw von RD zu dem Ort transportiert habe, an dem dieser sie entladen habe. Es sei keine Anklage im Zusammenhang mit diesem Transport erhoben worden.

Es wurden keine Behauptungen dahin erhoben, dass RD Mitglied einer kriminellen Vereinigung sei.

Begründung der Frage

14. Anwendbare Rechtsvorschriften

Die Richtlinie 2014/42 ist nur auf eine bestimmte Reihe von Straftaten anwendbar, die in Art. 3 der Richtlinie aufgeführt ist. Im Ausgangsverfahren wurden zwei Anklagen erhoben – wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, deren Ziel die Bereicherung durch Begehung von Straftaten gemäß Art. 234 NK ist, sowie wegen mehrerer Nebenstraftaten nach Art. 234 NK, die von einzelnen Mitgliedern dieser kriminellen Vereinigung begangen wurden.

Die erste Handlung, die Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, fällt in den Anwendungsbereich von Art. 3 Buchst. h der Richtlinie 2014/42, nämlich in den des Rahmenbeschlusses 2008/841 des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität ... [nicht übersetzt].

Zum einen behauptet der Staatsanwalt, der Iveco-Lkw sei speziell für die Bedürfnisse der kriminellen Vereinigung gekauft worden. Sein Erwerb könnte daher als eine Form der Beteiligung an dieser kriminellen Vereinigung gemäß Art. 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2008/841 anzusehen sein. Es ist dabei jedoch nicht klar, ob dieser Lkw ein Tatwerkzeug bei der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 2014/42 ist.

Zum anderen wurden beide LKW gerade bei der Durchführung der Nebenstraftat gemäß Art. 234 Abs. 2 NK verwendet. Gerade bei dieser Straftat besteht eine größere Wahrscheinlichkeit, dass sie als Mittel zu ihrer Begehung angesehen werden.

Diese Nebenstraftat berührt unmittelbar die Interessen der Europäischen Union. Sie verstößt nämlich erstens gegen die Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren ... (nicht übersetzt) – soweit durch ihre Begehung die geschuldete Verbrauchsteuer nicht gezahlt wird. Zweitens verstößt sie gegen die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ... [nicht übersetzt] – soweit diese Tätigkeit zu einem Schaden für den Unionshaushalt führt, der teilweise auch durch die Verbrauchsteuer auf Tabakerzeugnisse finanziert wird.

Aufgrund der Bestimmung des Art. 10 der Richtlinie 2017/1371, der auf die Richtlinie 2014/42 verweist, findet diese Anwendung – Art. 3 letzter Halbsatz der Richtlinie 2014/42.

Wenn die Richtlinie 2014/42 nicht anwendbar ist, sollte jedenfalls der Rahmenbeschluss 2005/212 Anwendung finden. Aus seinen Erwägungsgründen geht hervor, dass sein Ziel die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist. Er sollte daher auch für Nebenstraftaten einer kriminellen Vereinigung gelten, wie die illegale Einfuhr von Zigaretten ohne Steuerbanderole aus einem Mitgliedstaat in einen anderen, in dem diese Zigaretten transportiert und gelagert werden.

Im Übrigen hat der Gerichtshof festgestellt, dass er in allen Fällen Anwendung findet, in denen das nationale Recht eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr vorsieht (Urteil vom 14. Januar 2021, Okrazhna prokuratura – Haskovo und Apelativna prokuratura – Plovdiv, C-393/19, ECLI:EU:C:2021:8, Rn. 38 bis 41). Diese Bedingung ist im Ausgangsverfahren erfüllt (siehe oben, Nr. 7).

Auszulegen sind daher die Vorschriften der Richtlinie 2014/42 und gegebenenfalls auch der Rahmenbeschluss 2005/212.

15. Zur Vorlagefrage

Da Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 201[4]/42 nicht auf das nationale Recht verweist, sollte der Inhalt des Begriffs „Tatwerkzeug“ unabhängig von den nationalen Besonderheiten stets derselbe sein.

Das nationale Recht definiert die Straftat im Zusammenhang mit Zigaretten ohne Steuerbanderole als deren „Besitz“. Das bedeutet, dass die Angeklagten die tatsächliche Herrschaft über die Zigaretten ohne Steuerbanderole ausüben mussten. Nach der Auslegung des VKS (siehe oben, Nr. 9) ist, wenn in einem Fahrzeug Besitz an Zigaretten ohne Steuerbanderole besteht, dieses kein Mittel zur Begehung der Straftat.

Im Ausgangsverfahren wurde festgestellt, dass ZhU die Zigaretten neun Tage lang in einem ihm gehörenden Lkw, den er von Griechenland nach Bulgarien fuhr, in Besitz hatte. Ferner wird davon ausgegangen, dass RD die Zigaretten einen Tag lang in einem ihm gehörenden Lkw in Besitz hatte und dass er die Zigaretten bei seiner Verhaftung auslud.

D. h., im ersten Fall wurde der Lkw für den Transport der Zigaretten und für ihre Lagerung während des Transports verwendet, im zweiten Fall nur für die Lagerung der Zigaretten, soweit die Staatsanwaltschaft nicht deren Transport behauptet.

Es stellt sich die Frage, ob die Lkw in diesen beiden Fällen im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie 201[4]/42 als Mittel zur Begehung der Straftat verwendet wurden. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Umstand, dass das nationale Recht den Transport von Zigaretten ohne Steuerbanderole nicht unter Strafe stellt, sehr wohl aber deren Besitz, zu dem Schluss führt, dass der Lkw, wenn die Zigaretten ohne Steuerbanderole darin gelagert wurden, unabhängig davon, ob er zum Transport verwendet wird oder nicht, kein Tatwerkzeug darstellt.

16. Zur Sachdienlichkeit der Antwort des Gerichtshofs

Sollte der Gerichtshof der Europäischen Union zu dem Schluss kommen, dass die Lkw als Tatwerkzeug angesehen werden können, so muss das Gericht über die Frage ihrer etwaigen Einziehung zugunsten des Staates gemäß Art. 53 Abs. 1 Buchst. a NK entscheiden.

Dies gilt für den Iveco-Lkw, der ZhU gehört, dessen Straftat nun aufgrund der geschlossenen Vereinbarung endgültig festgestellt ist.

Dies könnte bei dem Mercedes-Lkw von RD der Fall sein, wenn das Gericht feststellt, dass dieser die Tat begangen hat.

In beiden Fällen müssen ZhU und RD von dieser Möglichkeit unterrichtet werden, damit sie ihre Verteidigung organisieren können (Urteil vom 14. Januar 2021,

Okrazhna prokuratura – Haskovo und Apelativna prokuratura – Plovdiv, C-393/19, ECLI:EU:C:2021:8, Rn. 60).

Die Antwort des Gerichtshofs der Europäischen Union wird daher für das vorliegende Gericht von Nutzen sein, um zu wissen, ob (1) die Frage der Einziehung der beiden Lkw Teil des Verfahrensgegenstands sein muss und ob eine gerichtliche Entscheidung darüber ergehen muss; und auch um (2) den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zu dieser Einziehung zu äußern, was voraussetzt, dass sie vorher über ihre Rechte belehrt werden und dass sie am Verfahren teilnehmen können.

... [nicht übersetzt]

ARBEITS
DOKUMENT